



Verpflichtende Fortbildung für AKNW-Mitglieder

Fortbildung als Notwendigkeit des lebenslangen Lernens

Wie auch andere freie Berufe üben die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Berufe aus, bei denen höchste Qualifikation und Wissen erwartet wird. Daher ist lebenslanges Lernen in einer sich technisch rasant entwickelnden Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit. Auch die kontinuierlichen gesellschaftlichen Veränderungen in Zeiten der Globalisierung zwingen alle qualifizierten Berufsstände zur ständigen Fortbildung.

Wer sein derzeitiges Wissen nicht stetig aktualisiert, der wird es mit der Zeit aufbrauchen. Damit wird er seine Marktposition in Zukunft kaum mehr halten können. Die Fortbildung sollte daher nicht als Verpflichtung gesehen werden, sondern als Chance auf neue Aufträge, steigende Gewinne und für die Bewältigung neuer Herausforderungen.

Aus diesen Gründen wurde im Jahr 2003 im Baukammergesetz NRW die Pflichtfortbildung für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt. Die nähere Ausgestaltung der Fortbildung wird in der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (FuWO) geregelt.

1. Fortbildung in „geregelten Berufen“

Der Architektenschaft wird durch die gesetzlichen Aufgaben des Baukammergesetzes ein hohes Maß von Verantwortung für die Öffentlichkeit, insbesondere zum Schutz für die Belange des Bauherrn aber auch für die Belange der Baukultur auferlegt. Aufgrund der Bedeutung dieser Aufgaben hat der Gesetzgeber durch das Baukammergesetz die Berufsbezeichnungen Architekt, Architektin, Innenarchitekt, Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt, Landschaftsarchitektin, Stadtplaner und Stadtplanerin gesetzlich geschützt. Es soll durch den gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnungen sichergestellt werden, dass nur Personen, die ihre Qualifikation durch ein Eintragungsverfahren nachgewiesen haben, unter den jeweiligen Berufsbezeichnungen auf dem Markt auftreten.

Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sehen sich ständig mit einer Fülle von Gesetzesänderungen konfrontiert (Baurecht, Fördervoraussetzungen, Mietrecht, Steuerrecht, Vergaberecht, Haftungsrecht, etc.). Diese Änderungen, aber auch die ständige Weiterentwicklung des Standes der Technik sowie der Normen, zwingen jeden Berufsangehörigen zur ständigen Fortbildung.

Als Konsequenz für den Berufsstand folgt, dass er als regulierter Beruf im besonderen Maße verpflichtet ist, die an ihn gestellten Ansprüche zu erfüllen.

2. Verantwortung, Pflicht und Vorteile

Die Pflichtfortbildung dient sowohl dem Schutz der Verbraucher auf einem für Laien intransparenten Markt als auch dem Schutz der Allgemeinheit. Denn die gebaute Umwelt ist stets nicht nur eine Privatangelegenheit des Auftraggebers und Auftragnehmers, sondern beeinflusst unser aller Leben, Wohlbefinden und die Funktionsfähigkeit und Sicherheit unserer Städte und Gemeinden.

Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der Mitglieder auf ständige Fortbildung achtet. Dies liegt schon daran, dass Architekten nicht nur eine große gesellschaftliche Verantwortung, sondern auch ein großes persönliches Haftungsrisiko tragen. Nur wenige andere Berufe sind so haftungsrelevant wie der des Architekten – ohne Fortbildung vergrößert sich das persönliche Haftungsrisiko.

Die testierte Fortbildung ist ein Element der positiven Selbstdarstellung der Architekten auf dem Markt und dient dem gesamten Berufsstand als wichtiges Element in der Positionierung der Architektenschaft in der Gesellschaft. Im politischen Raum wird damit demonstriert, dass Titelschutz und Honorarordnung ihre Berechtigung haben.

Die in der Fort- und Weiterbildungsordnung geregelte Nachweispflicht hat de facto für die große Mehrheit der Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen keine Auswirkungen, da sie sich sowieso regelmäßig fortbilden. Von der „Pflicht beeinträchtigt“ werden nur wenige Mitglieder, die jede Fortbildung für ihre Person ablehnen und damit dem Ansehen des Berufsstandes schaden.

3. Überprüfung der Fortbildungspflicht

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Erfüllung der Fortbildungspflicht von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu überwachen ist. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat hierzu einen unbürokratischen Weg gewählt. Die Auswahl derjenigen Mitglieder, die ihre Fortbildung belegen müssen, erfolgt mit Hilfe eines Zufallsgenerators, der aus allen fortbildungspflichtigen Mitgliedern jährlich 10% heraussucht, § 7 Abs. 1 FuWO. Diese Mitglieder werden gebeten, ihre Fortbildung aus dem vergangenen Jahr durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen.

Die Mitglieder sollten daher Teilnahmebestätigungen, die das Thema der Fortbildung, die Registriernummer der Anerkennung durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sowie die Stundenzahl beinhalten müssen, bis zu einer Anfrage der Kammer aufbewahren. Nachzuweisen sind gemäß § 5 FuWO acht Unterrichtsstunden Fortbildung pro Jahr,



die durch Seminarbesuch oder auch durch Besuch von Fachvorträgen erbracht werden können. Die Fortbildungsthemen müssen sich im Bereich der beruflichen Tätigkeit der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner bewegen. Die konkreten Fortbildungsthemen ergeben sich aus der Anlage der Fort- und Weiterbildungsordnung.

Die Mitglieder sollten ferner darauf achten, dass die gebuchte Fortbildungsveranstaltung vor der Durchführung von der Kammer **anerkannt** worden ist. Nach § 3 Abs. 2 FuWO sind Fortbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern allgemein anerkannt. Veranstaltungen von weiteren Fortbildungsträgern können auf Antrag anerkannt werden, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen handelt.

Der Antrag auf Anerkennung ist vor Durchführung der Veranstaltung durch den Fortbildungsträger zu stellen, so dass die Anerkennung vor Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich. Das Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen hat bereits, neben der generellen Bestätigung der Fortbildungspflicht, das Erfordernis der vorherigen Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen in mehreren Entscheidungen bestätigt (vgl. Beschluss des Landesberufsgerichts für Architekten vom 04.11.2009, Az.: 6s E 1629/08.S und vom 24.05.2011, Az.: 6s E 51/10.S).

Das Landesberufsgericht hat ebenfalls entschieden, dass sich Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen unabhängig von ihrer konkreten Tätigkeit, also z.B. auch **Hochschulprofessoren**, fortbilden müssen (vgl. Beschluss des Landesberufsgerichts für Architekten vom 23.05.2015, Az.: 6s E 876/12.S).

Allerdings liegt nach Ansicht des Gerichts bei der Personengruppe der **überwiegend** als Hochschullehrer tätigen Architekten und Stadtplaner der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit ohnehin in der Vermittlung des für die Ausübung des Architektenberufs erforderlichen Fachwissens, so dass dieser Personengruppe eine rein zu führende Fortbildungspflicht entsprechend der FuWO nicht zumutbar sei. § 1 Abs. 2 FuWO wurde daher angepasst und sieht für Mitglieder, die an Universitäten oder Fachhochschulen als Professoren oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung Nordrhein-Westfalen tätig sind, eine Ausnahme von der Fortbildungspflicht vor. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.

Für Mitglieder, die sich in **wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen** befinden, besteht die Möglichkeit, kostenlose Veranstaltungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und auch kostengünstige Seminare oder Bonusseminare der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu besuchen. Entsprechende Auskünfte erteilt die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

Wenn ein Mitglied es versäumt hat, sich fortzubilden, kann es die Fortbildung im fol-

genden Halbjahr nachholen, § 7 Abs. 2 FuWO. Wird die Fortbildung nicht nachgeholt, beantragt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen wegen Verstoßes gegen die Berufspflicht des § 33 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW ein berufsrechtliches Verfahren bei dem Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen. Verstöße gegen die Fortbildungspflicht werden nach derzeitiger Rechtsprechung des Berufsgerichts durch Erteilung von Verweisen und Verhängung von Geldbußen geahndet.

Mit Urteil des Berufsgerichts vom 18.10.2017 hat das Berufsgericht erstmals eine Löschung eines Mitglieds aus der Architektenliste sowie eine dreijährige Sperrfrist zur Wiedereintragung ausgesprochen (vgl. Urteil des Berufsgerichts vom 12.10.2017, Az.: 32 K 6610/17.S).

Weitere Informationen geben Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de

Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gGmbH

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 58
Fax: (0211) 49 67 - 93
E-Mail: info@akademie-aknw.de
Internet: www.akademie-aknw.de